

# ZH\_OBERGERICHT LY220061 vom 30. Mai 2023

ZH Obergericht, 2023-05-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LY220061](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY220061)

FR: ZH\_OBERGERICHT LY220061 du 30 mai 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT LY220061 del 30 maggio 2023

## Erwägungen

### E. 1.1

Die Parteien haben am tt. Dezember 2013 geheiratet und sind Eltern der gemeinsamen Kinder C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2014, und D.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2016 (act. 1 S. 4). Mit Urteil des Einzelgerichts des Bezirksgerichtes Dietikon vom 31. Mai 2017 wurde im Rahmen eines Eheschutzes unter anderem die Obhut über die beiden Kinder der Berufungsbeklagten zugeteilt, es wurde die Betreuung der Kinder geregelt und es wurde der Berufungskläger zur Bezahlung von monatlichen Kinderunterhaltsbeiträgen an die Berufungsbeklagte verpflichtet (act. 3/1).

### E. 1.2

Seit dem 4. August 2022 stehen sich die Parteien nunmehr in einem Scheidungsverfahren vor dem Einzelgericht, 4. Abteilung, des Bezirksgerichtes Zürich gegenüber (act. 1). In diesem Verfahren erliess das Einzelgericht mit Urteil vom 10. November 2022 vorsorgliche Massnahmen (act. 54 [unbegründet] = act. 63 =

- 10 - act. 75). Unter anderem wurde die Obhut für die beiden Kinder sowie deren zivilrechtlichen Wohnsitz bei der Berufungsbeklagten belassen und es wurde das Besuchsrecht des Berufungsklägers sowie der Kinderunterhalt geregelt. Für die Einzelheiten der vorinstanzlichen Prozessgeschichte wird auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen (act. 75 S. 6 f.).

### E. 1.3

Gegen dieses Urteil vom 10. November 2022 erhob der Berufungskläger mit Eingabe vom 19. Dezember 2022 (Datum Abgabezeitpunkt via IncaMail) Berufung bei der Kammer und stellte die eingangs genannten Anträge (act. 72). Gleichzeitig verlangte er in prozessualer Hinsicht die Erteilung der aufschiebenden Wirkung sowie die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteidigung.

### E. 1.4

Die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens wurden beigezogen (act. 1-70). Mit Verfügung vom 22. Dezember 2022 wurde der Berufung in Bezug auf Dispositiv-Ziffer 9 des angefochtenen Urteils für geschuldete Unterhaltsbeiträge bis zum 30. April 2022 im Umfang von Fr. 350.-- sowie ab 1. Mai 2023 im Umfang von Fr. 198.-- jeweils für jedes der beiden Kinder einstweilen die aufschiebende Wirkung erteilt und im Übrigen wurde das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen (act. 76). Gleichzeitig wurde der Berufungsbeklagten Gelegenheit gegeben, sich zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu äussern, ansonsten es bei der bestehenden Anordnung bleibt. Am 28. Dezember 2022 erstattete die Berufungsbeklagte eine Stellungnahme (act. 78). Sie verlangte die Abweisung des Gesuchs um Erteilung der aufschiebenden Wirkung, ersuchte

um Verpflichtung des Berufungsklägers zur Leistung eines Prozesskostenbeitrags von Fr. 4'000.-- für das obergerichtliche Verfahren und subsidiär um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung (act. 78).

### **E. 1.5**

Unter dem 17. Februar 2023 gelangte der Berufungskläger erneut an die Kammer und ersuchte um Erlass superprovisorischer Massnahmen. Er beantragte in Aufhebung der entsprechenden Dispositiv-Ziffer des angefochtenen Entscheides, es sei festzustellen, dass er derzeit mangels finanzieller Leistungsfähigkeit nicht zur Leistung von Kinderunterhaltsbeiträgen verpflichtet werden könne (act. 79). Mit Beschluss vom 21. Februar 2023 wurde der Antrag des Berufungs-

- 11 - klägers auf sofortige gänzliche Aufhebung der Unterhaltszahlungen an die Kinder abgewiesen und der Berufungsbeklagten Frist zur Stellungnahme zum Antrag auf Aufhebung der Unterhaltszahlungen an die Kinder angesetzt, es wurde weiter das Gesuch der Berufungsbeklagten auf Verpflichtung des Berufungsklägers zur Zahlung eines Prozesskostenbeitrags abgewiesen, und es wurde beiden Parteien für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung bewilligt (act. 82). Nachdem die Berufungsbeklagte am 6. März 2023 zum Antrag auf Aufhebung der Unterhaltszahlungen Stellung genommen hatte und auf vollständige Abweisung des Gesuchs schloss (act. 85), und die Kindervertreterin mit Eingabe vom 27. Februar 2023 um Anpassung der Betreuungszeiten des Berufungsklägers ersucht hatte (act. 84), wurde mit Verfügung vom 16. März 2023 in Abänderung der Anordnung gemäss Ziff. 1 der Verfügung vom 22. Dezember 2022 in Bezug auf Dispositiv-Ziffer 9 des Urteils der Vorinstanz für geschuldete Kinderunterhaltsbeiträge bis zum 30. April 2023 im Umfang von Fr. 240.-- sowie ab 1. Mai 2023 im Umfang von Fr. 87.-- jeweils für jedes der beiden Kinder und pro Monat die aufschiebende Wirkung erteilt. Im Übrigen wurde das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen. Entsprechend wurde festgestellt, dass die Unterhaltsbeiträge während der Dauer des Verfahrens und bis auf Weiteres im Umfang von monatlich Fr. 558.-- für jedes der beiden Kinder, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_, vollstreckbar bleiben, und es wurde den Parteien mit erwähneter Verfügung vom 16. März 2023 Frist zur Stellungnahme zur Eingabe der Kindervertreterin vom 27. Februar 2023 angesetzt (act. 86). Mit Eingabe vom 3. April 2023 reichte die Berufungsbeklagte innert erstreckter Frist eine Vereinbarung der Parteien vom 31. März 2023 und 3. April 2023 betreffend die vorsorgliche Betreuungsregelung zu den Akten und verzichtete im Übrigen auf Stellungnahme (act. 93-94). Der Berufungskläger nahm mit Eingabe vom

### **E. 6**

April 2023 Stellung, zog seinen Berufungsantrag Ziff. 1 zurück, ersuchte um Genehmigung der Vereinbarung vom 31. März 2023 und 3. April 2023 und reichte weitere Noven ein (act. 95-96). Beide Eingaben wurden den Parteien gegenseitig sowie der Kindervertreterin zugestellt (act. 98/1-3, act. 99/1-3). Die Kindesvertreterin reichte schliesslich am 16. Mai 2023 eine Aufstellung über ihre Bemühungen

- 12 - im vorliegenden Verfahren ein (act. 100). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Berufung des Berufungsklägers vom 19. Dezember 2022 (act. 72) in ihrer Gesamtheit der Berufungsbeklagten nicht zur Beantwortung zugestellt worden war (vgl. Verfügung vom 22. Dezember 2022, act. 76 S. 7, Dispositivziffer 4). Es sollte dem summarischen Charakter und der Natur des vorsorglichen

Massnahmeverfahrens Rechnung getragen und un- nötige Weiterungen vermieden werden. In Bezug auf die Frage der Obhutszuteilung erwies sich das Verfahren anhand der in der Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil vorgebrachten Beanstandungen als sofort spruchreif (act. 72 S. 3-11). In Bezug auf die finanziellen Verhältnisse (act. 72 S. 11- 13) wurde der Berufungsbeklagten das rechtliche Gehör gewährt (act. 76, act. 78, act. 82, act. 85, act. 95 i.V.m. act. 98/2 und act. 99/2 [Empfangsschein" für act. 95]). Die von der Vorinstanz der Berufungsbeklagten und den Kindern angerechneten Bedarfspositionen wurden von keiner Partei beanstandet und werden dem heutigen Entscheid zugrunde gelegt (act. 75 S. 42-44). Der Berufungsbeklagten ist noch ein Doppel bzw. eine Kopie von act. 72 zuzustellen. 2. 2.1. Gegen erstinstanzliche Entscheide betreffend vorsorgliche Massnahmen ist die Berufung zulässig (vgl. Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO). Das Berufungsverfahren richtet sich nach den Art. 308 ff. ZPO. Die Berufung ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Aus der Begründungspflicht ergibt sich, dass die Berufung zudem (zu begründende) Rechtsmittelanträge zu enthalten hat. Die vorliegende Berufung vom 19. Dezember 2022 wurde innert der Rechtsmittelfrist schriftlich, mit Anträgen versehen und begründet bei der Kammer als der zuständigen Rechtsmittelinstanz eingereicht. Der Berufungskläger ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und zur Berufung legitimiert. Es ist daher auf die Berufung einzutreten.

- 13 - 2.2. Bei der Anordnung vorsorglicher Massnahmen während des Scheidungsverfahrens sind die (materiell- sowie verfahrensrechtlichen) Bestimmungen über die Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft sinngemäss anwendbar (Art. 276 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 271 ff. ZPO und Art. 172 ff. ZGB; ANNETTE DOLGE, DIKE-Komm-ZPO, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, Art. 276 N 15). Es gelangt das summarische Verfahren zur Anwendung mit entsprechender Beweismittel- und Beweismassbeschränkung, und es gilt die Dispositionsmaxime mit eingeschränktem Untersuchungsgrundsatz bzw. soweit wie hier Kinderbelange betroffen sind, die Offizial- und Untersuchungsmaxime (Art. 296 ZPO). Das hat die Vorinstanz bereits zutreffend und ausführlich dargestellt, weshalb darauf verwiesen werden kann (vgl. act. 4 S. 5 f.). Diese Grundsätze sind in allen Verfahrensstadien und von allen kantonalen Instanzen zu beachten (BGE 137 III 617 E. 4.5.2; BGer 5A\_923/2014 Urteil vom 27.8.2015; FamKomm Scheidung/SCHWEIGHAUSER, Anh ZPO Art. 296 N 6). Die in Kinderbelangen geltende strenge Untersuchungsmaxime wird im Rechtsmittelverfahren aber durch die von den Parteien begründet vorzutragenden Beanstandungen in ihrem sachlichen Umfang beschränkt (vgl. BGer 5A\_357/2015 vom 19.8.2015, E. 4.2; BGer 5A\_141/2014 vom 28.4.2014, E. 3.4; BGer 5D\_65/2014 vom 9.9.2014, E. 5.1). Sie führt insbesondere nicht dazu, dass die Parteien von jeglichen Mitwirkungspflichten entbunden wären. In aller Regel sind sie über die massgebenden Verhältnisse selber am besten informiert und dokumentiert. Wo sie ihrer Obliegenheit zur Mitwirkung nicht oder nur ungenügend nachkommen, und wo die so erstellten Grundlagen eines Entscheids nicht offenkundig unrichtig sind, darf das Gericht zulasten der nachlässigen Partei darauf abstellen und auf weitere eigene Abklärungen verzichten (z.B. OGer ZH LY200006 vom 16.7.2020, E. II.1.2.3; OGer ZH LY160050 vom 18.4.2017, E. II.3.2). 2.3. Mit der Berufung kann die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Ebenfalls gerügt werden kann die (blosse) Unangemessenheit des vorinstanzlichen Entscheides, da es sich bei der Berufung um ein vollkommenes Rechtsmittel handelt. Bei der Ermessensüberprüfung auferlegt sich die Berufungsinstanz

- 14 - grundsätzlich insoweit Zurückhaltung, als sie nicht eigenes Rechtsfolgeermessen ohne Weiteres an die Stelle des vorinstanzlichen stellt, insbesondere wo es örtliche und persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen gilt, denen das Bezirksgericht nähersteht (vgl. BK ZPO-STERCHI, 2012, Art. 310 N 3; BLICKENSTORFER, DIK-E-Komm ZPO, 2. Aufl. 2016, Art. 310 N 10). 2.4. Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Berufungsverfahren grundsätzlich nur zuzulassen, wenn sie (a) ohne Verzug vorgebracht werden und (b) trotz zutreffender Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Untersteht das Verfahren allerdings wie hier der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime (Art. 296 ZPO), hat das Gericht aus diesem Grund selbst Noven zuzulassen, die unter die Novenbeschränkung von Art. 317 ZPO fallen (vgl. BGE 144 III 349 E. 4.2.1. = Pra 108 (2019) Nr. 88; BGer 5A\_77/2018 vom 6.3.2019 E. 3.2; OGer ZH LY160019 vom 21.07.2016). Unter dieser Voraussetzung sind die von den Parteien in ihren Rechtsschriften allenfalls neu erhobenen Behauptungen und eingereichten Beilagen unabhängig davon, ob es sich um echte oder unechte Noven handelt, zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn sie zu einer Anpassung zu Ungunsten des Rechtsmittelklägers führen, weil auf Grund der anwendbaren Officialmaxime das Verbot der reformatio in peius nicht gilt (BGer 5A\_841/2018 E. 5.2; BGer 5A\_169/2012 E. 3.3; BGE 129 III 417 E. 2.1.1). 2.5. Die Berufungsinstanz wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO). Sie ist daher weder an die Argumente der Parteien noch an die Begründung des vorinstanzlichen Entscheides gebunden (vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.1). Die Begründungspflicht (Art. 53 ZPO) verpflichtet das Gericht nicht dazu, sich mit jedem einzelnen rechtlichen oder sachverhaltlichen Einwand der Parteien eingehend auseinanderzusetzen. Vielmehr darf sich das Gericht in der Begründung seines Entscheides auf die wesentlichen Überlegungen konzentrieren, von welchen es sich hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt (vgl. statt vieler: BK ZPO-HURNI, Art. 53 N 60 f.; BGE 145 III 324 E. 6.1; BGE 142 III 433 E. 4.3.2; BGE 142 II 49 E. 9.2; BGE 136 I 229 E. 5.2).

- 15 - Auf die Ausführungen der Parteien wird daher in den nachfolgenden Erwägungen insoweit eingegangen, als dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist. 3. 3.1. Die Vorinstanz stellte im angefochtenen Entscheid die rechtlichen Grundlagen und die massgebenden Kriterien für die Abänderung vorsorglicher bzw. eheschutzrechtlicher Massnahmen zutreffend dar und erachtete sie als gegeben (act. 75 S. 7 ff. und S. 30 ff.). Vor diesem Hintergrund überprüfte die Vorinstanz die Obhutsteilung über die beiden Kinder C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ und belass die Obhut in einer Gesamtwürdigung der einschlägigen Kriterien im Sinne des Kindeswohls für die Dauer des Scheidungsverfahrens in Übereinstimmung mit dem letztgenannten Kinderwillen, bei der Berufungsbeklagten wohnen zu wollen, vorläufig bei der Berufungsbeklagten (act. 75 S. 7-24). 3.2. Der Berufungskläger machte zunächst eine unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend und kritisierte diese Erwägungen als willkürlich (act. 72 S. 6 ff.). Mit Eingabe vom 6. April 2023 zog der Berufungskläger für die Dauer des Scheidungsverfahrens seinen entsprechenden Antrag auf Zuteilung der alleinigen Obhut indes zurück (act. 94 unten, act. 95 S. 1). Das Verfahren, das heisst die Berufung gegen Dispositivziffer 2 des Urteils der Vorinstanz, ist daher abzuschreiben (Art. 241 ZPO). 4. 4.1. Im Weiteren berechnete und verpflichtete die Vorinstanz den Berufungskläger für die Dauer des Verfahrens, die beiden Kinder an drei Wochenenden im Monat jeweils ab Freitagabend, 18.00 Uhr bis Montagmorgen, Schulbeginn, während der Hälfte der Schulferien und während der zweiten Weihnachtsferienwoche (inklusive 1. und 2. Januar) auf eigene Kosten zu betreuen. 4.2. Im Berufungsverfahren verlangte der Berufungskläger im Zusammenhang mit der

Zuteilung der Obhut über die beiden Kinder C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ an ihn, es sei der Berufungsbeklagten ein Besuchsrecht in diesem Umfang einzuräumen (Antrag Ziff. 2, act. 72 S. 3 und S. 11).

- 16 - 4.3. Die Kindesvertreterin beantragte im Berufungsverfahren hingegen, die Betreuungsregelung insofern abzuändern, als dass die Kinder den Berufungsbeklagten nur noch an zwei Wochenenden pro Monat besuchen, jeweils von Freitagabend ab 18 Uhr, bis Sonntagabend um 19 Uhr, und während der Hälfte der Schulferien, sofern die Kinder gegenüber der Beiständin nicht den Wunsch anbringen, die Ferien zusammen mit der Berufungsbeklagten zu verbringen. Die Kindesvertreterin begründete diesen Antrag damit, dass mit der geltenden Regelung die Besuchswochenenden für die Kinder nach deren Angaben einen psychischen und zeitlichen Stress bedeuten würden, weshalb sie nicht mehr so viel Zeit beim Vater verbringen möchten. Die Kinder müssten am Montagmorgen früh aufstehen und würden vom Vater zu früh in die Schule gebracht, wo sie dann bis zu einer Stunde in der Kälte vor dem Schulhaus warten müssten, was besorgniserregend sei. Insbesondere deshalb, weil der Berufungskläger anlässlich der vorinstanzlichen Verhandlung versichert habe, mit seinem Arbeitgeber einen flexiblen Arbeitsstart am Vormittag vereinbart zu haben. Zudem könnten die Kinder ihre Grosseltern mütterlicherseits nur an dem einen freien Wochenende bei ihrer Mutter treffen. Die Kinder würden ihre Grosseltern aber vermissen und mehr Kontakt wünschen (act. 84 S. 5 f.). 4.4. Mit Eingabe vom 6. April 2023 änderte der Berufungskläger seinen Antrag Ziff. 2 mit Hinweis auf die Vereinbarung der Parteien vom 31. März und 4. April 2023 und verlangte nunmehr deren Genehmigung (act. 95). Mit der genannten Vereinbarung einigten sich die Parteien über die Betreuungsregelung wie folgt (act. 94): "Der Kläger ist für die Dauer des Verfahrens berechtigt und verpflichtet, die Kinder C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ wie folgt auf eigene Kosten zu betreuen: - jeden zweiten Mittwochnachmittag, nach dem Fussballtraining von C.\_\_\_\_\_, bis Donnerstagvormittag, 08.00 Uhr bzw. Schulbeginn, sowie - an zwei Wochenenden pro Monat jeweils ab Samstagnachmittag, ab 16.00 Uhr, bis Sonntagabend, 19.00 Uhr, - während der Hälfte der Schulferien.

- 17 - In der übrigen Zeit werden die Kinder C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ von der Beklagten betreut. Der Kläger holt die Kinder am Mittwoch- und Samstagnachmittag jeweils bei der Beklagten ab. Im Verhinderungsfall verpflichtet er sich, die Besuche jeweils mindestens 24 Stunden im Voraus abzusagen. Die Parteien sprechen sich über die Aufteilung der Ferien jeweils mindestens drei Monate im Voraus ab. Können sie sich nicht einigen, so kommt dem Vater in Jahren mit ungerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit gerader Jahreszahl der Mutter. Weitergehende oder abweichende Betreuungsregelungen nach gegenseitiger Absprache bleiben vorbehalten." 4.5. Gemäss dieser Regelung der Parteien ist das Wochenendbesuchsrecht neu auf zwei Wochenende pro Monat begrenzt. Gleichzeitig finden die Wochenendbesuche in einer verkürzten Form von Samstagnachmittag bis Sonntagabend, anstatt von Freitagabend bis Montagmorgen, statt. Im Gegenzug wird neu ein zweiwöchentliches Besuchsrecht von Mittwochnachmittag bis Donnerstagmorgen vorgesehen. Damit werden einerseits die veränderten Arbeitszeiten des Berufungsklägers berücksichtigt. Der Berufungskläger arbeitet seit Februar 2023 neu von Montag bis Samstag von 4.00 bis 13.00 Uhr; am Donnerstag sowie an den Nachmittagen hat er jeweils frei (act. 79 S. 2 und act. 80/2). Andererseits müssen die Kinder zwar weiterhin an einem Tag früh aufstehen, um direkt vom Berufungskläger zur Schule zu gelangen, dies aber nur zweiwöchentlich. Zudem wird

mit der der Kammer unterbreiteten Regelung vermieden, dass die Kinder zu früh in die Schule gefahren werden und alleine vor der Schule warten müssen, wie es offenbar in der Vergangenheit der Fall gewesen war (vgl. act. 84 S. 4 und S. 6). Der Berufungskläger hat am Donnerstag, wie erwähnt, jeweils frei und kann sich für das Bringen der Kinder ohne Zeitdruck nach dem Schulplan richten. Im Übrigen wurde hinsichtlich der Ferien im Wesentlichen die von der Vorinstanz festgesetzte Regelung übernommen. Demnach setzt die von den Parteien vereinbarte Regelung die von der Kinderbeiständin vorgebrachten Punkte um und trägt dem Kindeswohl verstärkt Rechnung. Es bestehen keine Anhaltspunkte, die darüber hinaus ein Tätigwerden der Kammer (vgl. Art. 296 Abs. 1 ZPO) notwendig erscheinen lassen würden. In Genehmigung der Vereinbarung ist das Besuchsrecht entsprechend zu regeln.

- 18 - 5. 5.1. Schliesslich verlangt der Berufungskläger eine Abänderung der von der Vorinstanz festgesetzten Unterhaltsregelung, wobei er seinen diesbezüglichen Antrag Ziff. 3 ebenfalls mit Eingabe vom 6. April 2023 insofern modifiziert, als dass er nur noch an seinem ursprünglichen Eventualstandpunkt festhält (act. 95). 5.2. Im Eventualstandpunkt verlangt der Berufungskläger die Abänderung der von der Vorinstanz festgesetzten Höhe der von ihm für die Kinder zu bezahlenden Unterhaltsbeiträge. Dabei beanstandet der Berufungskläger die von der Vorinstanz zutreffend dargestellten Grundlagen der Unterhaltsbemessung sowie die der Berechnung zu Grunde gelegten Einkommens- und Bedarfswahlen der Berufungsbeklagten und der Kinder nicht, weshalb darauf verwiesen werden kann (vgl. act. 75 S. 32 ff.). Die Vorinstanz ging sodann von zwei Phasen aus. In Phase I bis 30. April 2023 verfügte die Berufungsbeklagte über kein Einkommen, und es wurde der betriebsrechtliche Bedarf berücksichtigt. In Phase II ab 1. Mai 2023 wird der Berufungsbeklagten ein hypothetisches Einkommen angerechnet, und es wurde der erweiterte familienrechtliche Bedarf berücksichtigt. 5.3. Das Einkommen des Berufungsklägers berücksichtigte die Vorinstanz in beiden Phasen mit Fr. 4'167.--. Dazu führte sie aus, der Berufungskläger arbeite in einem 100 %-Pensum und verdiene monatlich inklusive 13. Monatslohn Fr. 4'167.-- netto (act. 75 S. 35). 5.3.1. Der Berufungskläger macht im Berufungsverfahren zunächst neu geltend, er sei bereits seit Anfang August 2022 zu 100 % arbeitsunfähig und habe daher nicht mehr seinen vollen Lohn ausbezahlt erhalten, sondern lediglich ein Krankentaggeld in Höhe von 80 % seines Einkommens. Zudem sei ihm die Arbeitsstelle unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist per 31. Dezember 2022 gekündigt worden (act. 72 S. 12). Mit Eingabe vom 17. Februar 2023 macht der Berufungskläger sodann geltend, per 1. Februar 2023 eine neue Arbeitsstelle zu haben und ein Bruttoeinkommen von Fr. 4'800.-- zu erzielen. Unter Berücksichtigung der üblichen Sozialabzüge von rund 15 % sei von einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 4'100.-- auszugehen (act. 79 S. 1 f.).

- 19 - 5.3.2. Die Berufungsbeklagte bringt dagegen vor, der Berufungskläger habe an beiden Gerichtsverhandlungen vor Vorinstanz vom 14. September 2022 und

## **E. 6.1**

Trifft die Kammer wie vorliegend einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Da die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid auf einen Entscheid über die Prozesskosten verzichtete und diesen dem Entscheid über die Hauptsache vorbehielt (Art. 104 Abs. 3 ZPO, act. 6 Dispositiv-Ziff. 5), ist auch im Rechtsmittelverfahren kein diesbezüglicher Entscheid zu treffen. Demgegenüber ist an dieser Stelle über die Kosten- und Entschädigungsfolge des

Berufungsverfahrens zu befinden.

- 27 -

### **E. 6.2**

Die Prozesskosten setzen sich aus den Gerichtskosten (Entscheidgebür) und der Parteientschädigung zusammen (Art. 95 Abs. 1 ZPO). Die Kosten der Kindesvertretung zählen zu den Gerichtskosten (Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO; vgl. OGer ZH LC110031 vom 6. Dezember 2012 sowie ZR 111/2012 Nr. 111). Grundlage der Gebührenfestsetzung im Zivilprozess bilden der Streitwert bzw. das tatsächliche Streitinteresse, der Zeitaufwand des Gerichts und die Schwierigkeit des Falls (§ 2 Abs. 1 GebV OG). Ausgangspunkt der Kostenberechnung für das Berufungsverfahren ist § 12 GebV OG i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 GebV OG, wonach die Gebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Bestimmungen bemessen wird und bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten in der Regel Fr. 300.-- bis Fr. 13'000.-- beträgt. Ist im Rahmen dieser Streitigkeit, wie vorliegend, auch über vermögensrechtliche Rechtsbegehren zu entscheiden, kann die Gebühr bis zum Betrag erhöht werden, der für den Entscheid über die vermögensrechtlichen Rechtsbegehren allein zu erheben wäre (§ 5 Abs. 2 GebV OG). Im Berufungsverfahren waren zu einem wesentlichen Teil vermögensrechtliche Aspekte (Höhe der Unterhaltsleistungen während der Dauer des Verfahrens) zu beurteilen. Ausgehend von der verlangten Herabsetzung der vom Berufungskläger zu bezahlenden Kinderunterhaltsbeiträge um insgesamt Fr. 1'596.-- von 14. September 2022 bis 30. April 2023 (Fr. 12'023.--) und Fr. 1'290.-- ab 1. Mai 2023 bei einer geschätzten Verfahrensdauer von zwei Jahren ab Einreichung des Scheidungsbegehrens im August 2022 (Fr. 19'350.--) ist vorliegend von einer vermögensrechtlichen Streitigkeit mit einem Streitwert von insgesamt Fr. 31'373.-- auszugehen. Die Entscheidgebür ist im Berufungsverfahren in Anwendung von § 4 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 1'000.-- festzusetzen. Hinzu kommen die Kosten der Kindesvertreterin. Diese beantragt gestützt auf eine Aufstellung ihrer Bemühungen bei einem Zeitaufwand von 155 Min und Auslagen in der Höhe von Fr. 5.85 eine Entschädigung von Fr. 574.20 zuzüglich Fr. 44.20 (7.7 % Mehrwertsteuer auf Fr. 574.20), also total Fr. 618.40, was angesichts der Schwierigkeit des Falles und der Verantwortung angemessen erscheint.

- 28 -

### **E. 6.3**

Die Prozesskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Klagerückzug gilt die klagende Partei als unterliegend. Hat keine Partei vollständig obsiegt, werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). In familienrechtlichen Prozessen kann von diesen Grundsätzen abgewichen, und die Prozesskosten können nach Ermessen verteilt werden (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). So können bei Streitigkeiten über die Regelung der Elternrechte (Obhut, Sorge und Kontakt) die Prozesskosten den Eltern in der Regel – unabhängig vom Ausgang des Verfahrens – hälftig auferlegt, wenn beide Parteien unter dem Gesichtspunkt der Interessen des Kindes gute Gründe für ihren Standpunkt hatten. Stehen hingegen vermögensrechtliche Streitigkeiten im Zentrum, ist diesbezüglich ein Ermessensentscheid nicht angezeigt, sondern es drängt sich für die darauf entfallenden Kosten eine Verteilung nach Obsiegen und Unterliegen auf. Demnach erscheint eine hälftige Aufteilung der auf die Obhuts- und Kontaktregelung entfallenden Kosten als angebracht. Dies insbesondere, weil auch die

Kindesvertreterin Anträge gestellt hat. Ferner unterliegt der Berufungskläger betreffend die Unterhaltsregelung gemessen an der konkret beantragten Korrektur der Höhe der Unterhaltsansprüche rund zur Hälfte. Es rechtfertigt sich daher, die Gerichtskosten (inklusive die weiteren Kosten für die Kindesvertretung) insgesamt den Parteien je hälftig aufzuerlegen und die Parteientschädigungen wettzuschlagen. Zuzugewährung der unentgeltlichen Prozessführung (vgl. act. 82) sind die Gerichtskosten unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO einstweilen auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 122 Abs. 1 lit. c ZPO). Nach Vorlage der Aufstellung ihrer Bemühungen werden die unentgeltliche Rechtsbeistandin des Berufungsklägers und der unentgeltliche Rechtsbeistand der Berufungsbeklagten für ihre Bemühungen im Berufungsverfahren mit separatem Beschluss zu entschädigen sein. Es wird beschlossen:

#### **E. 8**

November 2022 nicht einmal ansatzweise etwas davon gesagt, dass er seit dem 3. August 2022 arbeitsunfähig sei. Auch habe er sich bei der zweiten Verhandlung nicht zur Arbeitgeberkündigung geäussert. Sie, die Berufungsbeklagte, habe sich wegen der Versäumnisse nicht zur Arbeitslosigkeit des Berufungsklägers äussern und die Vorinstanz habe diese Tatsachen nicht bereits im angefochtenen Entscheid berücksichtigen und würdigen können. Der Verlust der Arbeitsstelle sei vom Berufungskläger selbstverschuldet, und es sei nicht gerechtfertigt, ab Januar 2023 von einem tieferen Lohn auf Basis der Arbeitslosentaggelder auszugehen. Vielmehr sei von einem hypothetischen Einkommen entsprechend der erstinstanzlichen Berechnung auszugehen. Das Verhalten des Berufungsklägers, die Arbeitsunfähigkeit bzw. den Stellenverlust erst im Berufungsverfahren vorzubringen, sei rechtsmissbräuchlich und verdiene daher keinen Rechtsschutz (act. 78 S. 2 f.). Gestützt auf den neuen Arbeitsvertrag sei inklusive

#### **E. 13**

Monatslohn neu von einem Einkommen von mindestens Fr. 4'450.-- auszugehen (act. 85 S. 2). 5.3.3. Gestützt auf die im Berufungsverfahren neu eingereichten Unterlagen (act. 73/2-4, act. 80/1-4 und act. 96/1-2) macht der Berufungskläger einerseits geltend, dass er auf Grund einer seit dem 3. August 2022 andauernden Arbeitsunfähigkeit lediglich 80 % seines Lohnes erhielt, und das Arbeitsverhältnis infolge einer dadurch veranlassten Kündigung am 31. Dezember 2022 endete (act. 73/2-4). Es ist mit der Berufungsbeklagten nicht verständlich, weshalb der Berufungskläger nicht spätestens bei der Verhandlung vor Vorinstanz am 8. November 2022 sich über die Entwicklung am Arbeitsplatz geäussert hatte (vgl. Prot. I S. 5 ff. und S. 41 ff.). Im Gegenteil beschrieb der Berufungskläger bei verschiedenen Gelegenheiten wiederholt seine Arbeit und bestätigte seine Arbeitsstelle und seine Arbeitszeiten als aktuell (Prot. I S. 28 und S. 31, act. 50 S. 5). Selbst in der Berufungsschrift vom 19. Dezember 2022 wies der Berufungskläger auf seine (angeblich fortbestehende) Arbeitsfähigkeit und -tätigkeit hin (act. 72 S. 10) und verzichtete demzufolge weiterhin darauf, Transparenz zu schaffen. Damit vermag der Berufungskläger nicht glaubhaft zu machen, in der Zeit bis zum 31. Januar 2023

- 20 - kein Einkommen (in der Höhe von Fr. 4'167.-- netto) mehr erzielt zu haben. Dieses Einkommen muss sich der Berufungskläger mangels glaubhaften anderslautenden Angaben letztlich auch als hypothetisches Einkommen anrechnen lassen. Ein solches Einkommen ist vor allem auch im Vergleich zum angerechneten hypothetischen Einkommen der bis anhin nicht berufstätigen Berufungsbeklagten, Mutter von vier

(teilweise noch sehr kleinen) Kindern, von monatlich Fr. 1'800.-- netto, gerechnet auf ein 50% Arbeitspensum, dies ab Mai 2023 (vgl. act. 75 S. 37), nicht zu hoch angesetzt. Ab 1. Februar 2023 ist gestützt auf den neuen Arbeitsvertrag vom 19. Januar 2023 von einem Nettoeinkommen von Fr. 3'913.-- auszugehen (vgl. act. 80/1 S. 2 oben "Zulagen", und act. 96/1). Ein 13. Monatslohn ist dem Berufungskläger entgegen den Ausführungen der Berufungsbeklagten mangels vertraglicher Grundlage derzeit nicht anzurechnen. 5.4. Den Bedarf des Berufungsklägers berücksichtigte die Vorinstanz in Phase I bis 30. April 2023 mit Fr. 2'572.-- und in Phase II ab 1. Mai 2023 mit Fr. 2'692.--, wobei der Grundbetrag mit Fr. 850.--, die Wohnkosten mit Fr. 985.--, die Krankenkassenprämien mit Fr. 315.--, die Mobilitätskosten mit Fr. 202.--, die auswärtige Verpflegung mit Fr. 220.-- sowie im erweiterten Bedarf ab Mai 2023 zusätzlich die Kosten für Hausrat- und Haftpflichtversicherung, Kommunikation, Radio und Fernsehen und Steuern mit insgesamt Fr. 120.-- veranschlagt wurden (act. 75 S. 39 ff.). 5.4.1. Der Berufungskläger beanstandete zunächst die Anrechnung des hälftigen Ehegattengrundbetrages sowie die Beschränkung der Mobilitätskosten auf Kosten des öffentlichen Verkehrs und verlangte den Grundbetrag von Fr. 1'100.-- für die in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Person sowie die Berücksichtigung von Mobilitätskosten in Höhe von Fr. 300.-- (act. 72 S. 12 f.). Mit Noveneingabe vom

## **E. 17**

Februar 2023 machte der Berufungskläger sodann geltend, sich von seiner Lebenspartnerin getrennt zu haben, weshalb der volle Grundbetrag von Fr. 1'200.-- und Wohnkosten im gesamten Umfang von Fr. 1'970.-- zu berücksichtigen seien. Zudem hätten sich die Krankenkassenprämien auf Fr. 443.79 erhöht (act. 79 S. 2).

- 21 - 5.4.2. Die Berufungsbeklagte bezweifelt die Trennung des Berufungsklägers und seiner Lebenspartnerin und äussert den Verdacht, die entsprechende Argumentation des Berufungsklägers sei finanztaktischer Natur. Selbst wenn die Trennung tatsächlich erfolgt sei, sei aber darauf hinzuweisen, dass der Berufungskläger und die Lebenspartnerin einen solidarischen Mietvertrag unterzeichnet hätten, weshalb Letztere trotz Auszug weiterhin für den hälftigen Mietzins aufzukommen habe. Auch bei der künftigen Unterhaltsberechnung könne und dürfe es nicht sein, dass dem Berufungskläger zum Nachteil der Kinder ein Mietzins von Fr. 1'970.-- pro Monat angerechnet werde. Weiter sei es dem Berufungskläger möglich und zumutbar eine Krankenkassenprämienverbilligung geltend zu machen, weshalb ihm schätzungsweise höchstens Fr. 100.-- an verbilligten Krankenkassenprämien anzurechnen seien. Zudem sei nicht ersichtlich, weshalb dem Berufungskläger plötzlich Fr. 300.-- an Mobilitätskosten anzurechnen seien, und es sei davon auszugehen, dass dem Berufungskläger als Chauffeur eine Mittagsentschädigung zustehe, und er keine zusätzlichen Aufwendungen für auswärtige Verpflegung habe (act. 85 S. 2 f.). 5.4.3. H. \_\_\_\_\_ bestätigte und begründete mit Schreiben vom 16. Februar 2023 ihren Auszug aus der gemeinsamen Wohnung mit dem Berufungskläger (act. 80/3), weshalb von ihrem Auszug aus der Wohnung auszugehen ist. Zu Recht weist die Berufungsbeklagte jedoch darauf hin, dass der Berufungskläger und H. \_\_\_\_\_ die Wohnung solidarisch gemietet haben, weshalb es bis zum frühestmöglichen Kündigungstermin per Ende Mai 2023 bei den auf den Berufungskläger hälftig entfallenden Wohnkosten in Höhe von Fr. 985.-- bleibt (vgl. act. 4). Anschliessend sind beim Berufungskläger auf Grund der bescheidenen finanziellen Verhältnisse der Parteien und der Unterhaltspflicht des Berufungsklägers gegenüber den beiden Kindern von Wohnkosten auszugehen, die für

einen Einpersonenhaushalt mit einem zusätzlichen Zimmer für den Besuch der Kinder angemessen erscheinen. Ausgehend von den von der Sozialkommission des Wohnortes (I.\_\_\_\_\_) ausgearbeiteten Richtlinien zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe, wonach für ein Einpersonenhaushalt Wohnkosten in Höhe von Fr. 1'000.-- für eine 1-2-Zimmerwohnung mit eigenem Bad und Kochgelegenheit (vgl. Auszug aus dem Protokoll der ... der Stadt I.\_\_\_\_\_ vom tt.mm.2018; vgl. auch DOLDER MAT-

- 22 - TIAS/DIETHELM PASCAL, Eheschutz [Art. 175 ff. ZGB] - ein aktueller Überblick, AJP 2003 S. 655 ff., 660) berücksichtigt wird, rechtfertigen sich vorliegend Wohnkosten in Höhe von Fr. 1'400.--. Sodann ist der Grundbetrag des Berufungsklägers ab Auszug von H.\_\_\_\_\_ auf Fr. 1'200.-- zu erhöhen. Bis zu diesem Zeitpunkt war H.\_\_\_\_\_ nach Darstellung des Berufungsklägers seine Lebenspartnerin und ihr kam bei der Begründung seines ursprünglichen Antrags auf Obhutszuteilung eine wesentliche Rolle zu (vgl. act. 1 S. 12 f., act. 50 S. 5 f., act. 51 S. 3, Prot. I S. 13 f.). Daher ging die Vorinstanz zu Recht nicht bloss von einer Haushaltsgemeinschaft, sondern von einer kostensenkenden Wohn-/Lebensgemeinschaft und mithin von einem Grundbetrag von Fr. 850.-- aus. Mit Bezug auf die Mobilitätskosten ging die Vorinstanz davon aus, dem Berufungskläger sei es zumutbar und möglich, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln von seinem Wohnort in I.\_\_\_\_\_ zur Arbeit in J.\_\_\_\_\_ zu gehen, zumal seine Arbeitszeiten von 9.00 bis 19.00 Uhr seien, und berücksichtigte die Kosten für ein ZVV-Monatsabo für fünf Zonen in Höhe von Fr. 202.-- (act. 75 S. 41). Der Berufungskläger will auch Fahrspesen für die Ausübung des Besuchsrechts berücksichtigt haben. Nach Rechtsprechung und Doktrin sind die Kosten der Besuchsrechtsausübung grundsätzlich vom Besuchsberechtigten zu tragen, es sei denn, die Häufigkeit und Dauer der Besuche würde das Übliche weit überschreiten oder die Betreuung der Kinder erfordere ausserordentliche Anstrengungen. Nach Ansicht des Bundesgerichtes ist die Berücksichtigung von Auslagen bei der Besuchsrechtsausübung im Bedarf des besuchsberechtigten Elternteils aber – auch in knappen Verhältnissen – dennoch möglich, wenn dies namentlich im Hinblick auf die finanzielle Lage der Eltern als billig erscheint und nicht mittelbar die Interessen des Kindes beeinträchtigt, indem die für den Unterhalt des Kindes notwendigen Mittel für die Kosten der Besuchsrechtsausübung verwendet werden (BGer 5A\_288/2019 vom 16. August 2019, E. 5.5. mit weiteren Hinweisen). Das Zugeständnis eines gewissen Betrages für die Ausübung des Besuchsrechts liegt im dem Gericht in Unterhaltsbelangen zukommenden weiten Ermessen (BGer 5A\_106/2016 vom 7. Juni 2016, E. 5.2). Im relevanten Zeitraum von Mitte September 2022 bis Ende Januar 2023 brachte der Berufungskläger die Kinder

- 23 - durchschnittlich 6 mal pro Monat zu sich nach Hause, was 12 Fahrten zwischen I.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ bedingte. Angesichts der sehr knappen finanziellen Verhältnisse und des kurzen Zeitraumes können keine Kosten für die Besuche eingesetzt werden. Es bleibt bei einem Betrag für Mobilität von Fr. 200.--. Ab Februar 2023 arbeitet der Berufungskläger neu an seinem Wohnort in I.\_\_\_\_\_, weshalb grundsätzlich von keinen arbeitsbedingten Mobilitätskosten mehr auszugehen ist. Solche macht der Berufungskläger auch nicht geltend (act. 95 S. 2). Damit sind lediglich noch Fahrspesen für die Ausübung des Besuchsrechts zu berücksichtigen, wobei sich die Fahrten mit der neuen Besuchsrechtsregelung ausgedehnt haben, der Berufungskläger in der Vereinbarung (act. 94) sich indes verpflichtete, die Betreuung der Kinder auf eigene Kosten zu übernehmen (vgl. E. 4 vorstehend). Vor diesem Hintergrund sind die Kosten für allgemeine Mobilität ab Februar 2023 ermessensweise bei Fr. 200.-- zu belassen. Sodann weist der Berufungskläger

per Januar 2023 eine Erhöhung der Prämien für die obligatorische Krankenkasse von Fr. 315.-- auf Fr. 444.-- aus (act. 3/7 und act. 80/4). Die Berufungsbeklagte weist indes zutreffend darauf hin, dass der Berufungskläger auf Grund seiner finanziellen Verhältnisse Anspruch auf eine individuelle Prämienverbilligung hat. Die Berufungsbeklagte geht von verbilligten Prämien in Höhe von Fr. 100.-- aus (act. 85 S. 4). Der Berufungskläger äussert sich hierzu nicht, weshalb darauf abzustellen ist. Im Übrigen bleibt es bei der Berücksichtigung von Fr. 220.-- für die auswärtige Verpflegung, zumal sich auch aus dem neuen Arbeitsvertrag nicht ergibt, dass der Berufungskläger eine Essenschädigung erhält, wie es die Berufungsbeklagte behauptet. 5.5. Daraus folgt zunächst, dass nicht mehr an den zwei Phasen des vorinstanzlichen Entscheids festgehalten werden kann. Vielmehr sind die dargestellten Änderungen in den Verhältnissen neu grob in drei Phasen aufzuteilen, wobei Phase I den Zeitraum bis zum 31. Januar 2023 (bisherige Verhältnisse), Phase II den Zeitraum von 1. Februar 2023 bis 31. Mai 2023 (neue Arbeitsstelle Berufungskläger und Auszug H.\_\_\_\_\_) und Phase III den Zeitraum ab 1. Juni 2023 für die weitere Dauer des Scheidungsverfahrens (neue Wohnung Berufungskläger und hypothetisches Einkommen Berufungsbeklagte) umfasst. Sodann ist darauf hinzu-

- 24 - weisen, dass die finanziellen Verhältnisse der Parteien in Abweichung zur Phase II des vorinstanzlichen Entscheids eine Berücksichtigung des erweiterten familienrechtlichen Bedarfs nicht mehr zulassen und in allen Phasen vom betriebsrechtlichen Bedarf der Beteiligten auszugehen ist. 5.6. Für die Unterhaltsberechnung ist demnach von folgenden Einkommens- und Bedarfswerten auszugehen: Phase I (bis 31.1.23): Kläger Beklagte C.\_\_\_\_ D.\_\_\_\_ Einkommen Fr. 4 Fr. 0.-- Fr. 200.-- Fr. 200.-- Grundbetrag Fr. 850 Fr. 1'350.-- Fr. 400.-- Fr. 400.-- Wohnkosten Fr. 985 Fr. 680.-- Fr. 340.-- Fr. 340.-- Krankenkasse Fr. 100 Fr. 0.-- Fr. 0.-- Fr. 0.-- Mobilität Fr. 200 Fr. 0.-- Fr. 0.-- Fr. 0.-- Auswärtige Verpflegung Fr. 220 Fr. 0.-- Fr. 0.-- Fr. 0.-- Bedarf Fr. 2 Fr. 2'030.-- Fr. 740.-- Fr. 740.-- Überschuss/Manko Fr. 1 Fr. -2'030.-- Fr. -540.-- Fr. -540.-- Phase II (ab 1.2.23): Kläger Beklagte C.\_\_\_\_ D.\_\_\_\_ Einkommen Fr. 3 Fr. 0.-- Fr. 200.-- Fr. 200.-- Grundbetrag Fr. 1 Fr. 1'350.-- Fr. 400.-- Fr. 400.-- Wohnkosten Fr. 985 Fr. 680.-- Fr. 340.-- Fr. 340.-- Krankenkasse Fr. 100 Fr. 0.-- Fr. 0.-- Fr. 0.-- Mobilität Fr. 200 Fr. 0.-- Fr. 0.-- Fr. 0.-- Auswärtige Verpflegung Fr. 220 Fr. 0.-- Fr. 0.-- Fr. 0.-- Bedarf Fr. 2 Fr. 2'030.-- Fr. 740.-- Fr. 740.-- Überschuss/Manko Fr. 1 Fr. -2'030.-- Fr. -540.-- Fr. -540.--

- 25 - Phase III (ab 1.6.23): Kläger Beklagte C.\_\_\_\_ D.\_\_\_\_ Einkommen Fr. 3 Fr. 1'800.-- Fr. 200.-- Fr. 200.-- Grundbetrag Fr. 1 Fr. 1'350.-- Fr. 400.-- Fr. 400.-- Wohnkosten Fr. 1 Fr. 680.-- Fr. 340.-- Fr. 340.-- Krankenkasse Fr. 100 Fr. 60.-- Fr. 15.-- Fr. 15.-- Mobilität Fr. 200 Fr. 125.-- Fr. 0.-- Fr. 0.-- Auswärtige Verpflegung bzw. Fr. 220 Fr. 110.-- Fr. 90.-- Fr. 90.-- Mittagstisch Bedarf Fr. 3 Fr. 2'325.-- Fr. 845.-- Fr. 845.-- Überschuss/Manko Fr. 793 Fr. -525.-- Fr. -645.-- Fr. -645.-- 5.7. Der Barbedarf der Kinder C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ beträgt Fr. 740 bzw. Fr. 845.-- Abzüglich der Familienzulagen von je Fr. 200.-- ergibt dies einen Barunterhalt von Fr. 540.-- (Phasen I - II) bzw. Fr. 645.-- (Phase III), jeweils pro Kind und Monat (vgl. act. 75 S. 45 f.). 5.7.1. In Phase I verbleibt dem Berufungskläger nach Deckung seines Existenzminimums sowie des vollständigen Barbedarfs der Kinder ein Betrag von Fr. 732.-- (Fr. 4'167.-- - Fr. 2'355.-- - Fr. 1'080.--), der zur Deckung des Betreuungsunterhalts von C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ heranzuziehen ist. Das betriebsrechtliche Existenzminimum der Berufungsbeklagten von Fr. 2'030.-- entspricht hier auch dem Betrag des Betreuungsunterhaltes. Der Betreuungsunterhalt für das Kind K.\_\_\_\_ ist aber nicht vom Berufungskläger zu bezahlen. Es kann auf die zutreffenden

Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (act. 75 S. 47 f.). Entsprechend reduziert sich der Betreuungsunterhalt für C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ um einen Drittel, weshalb der Berufungskläger grundsätzlich einen Betreuungsunterhalt von insgesamt Fr. 1'353.-- (2/3 von Fr. 2'030.--) bzw. von Fr. 677.-- pro Kind und Monat, zu bezahlen hat. Der Berufungskläger hat entsprechend seiner Leistungsfähigkeit für jedes der beiden Kinder einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 906.--, nämlich Fr. 540.-- Barbedarf

- 26 - und Fr. 366.-- Betreuungsunterhalt, zu bezahlen. Es resultiert ein Fehlbetrag im Betreuungsunterhalt von Fr. 311.-- pro Kind und Monat (Fr. 677.-- - Fr. 366.--). 5.7.2. In Phase II verbleibt dem Berufungskläger nach Deckung seines Existenzminimums sowie des vollständigen Barbedarfs der Kinder ein Betrag von Fr. 128.-- (Fr. 3'913.-- - Fr. 2'705.-- - Fr. 1'080.--). Auch in dieser Phase vermag der Berufungskläger den geschuldeten Betreuungsunterhalt nicht zu decken. Der Berufungskläger hat pro Kind einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 604.--, nämlich Fr. 540.-- Barbedarf und Fr. 64.-- Betreuungsunterhalt, zu bezahlen. Der Fehlbetrag im Betreuungsunterhalt beträgt Fr. 613.-- pro Kind. 5.7.3. In Phase III reicht der dem Berufungskläger nach Abzug seines Existenzminimums verbleibende Freibetrag von Fr. 793.-- (Fr. 3'913.-- - Fr. 3'120.--) nicht aus, um den ganzen Barbedarf der Kinder in Höhe von total Fr. 1'690.--, Fr. 845.-- pro Kind, zu decken. Der zu bezahlende Unterhaltsbeitrag für jedes der beiden Kinder beträgt Fr. 397.--. Es fehlen C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ je Fr. 335.--, wovon Vormerk zu nehmen ist. In Phase III schuldet der Berufungskläger keinen Betreuungsunterhalt mehr, weil die Berufungsbeklagte mit ihrem hypothetischen Einkommen von Fr. 1'800.-- den auf C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ entfallenden Anteil ihrer Lebenshaltungskosten in Höhe von Fr. 1'690.-- (2/3 von Fr. 2'535.--) selbst decken kann (vgl. auch act. 75 S. 48). 6.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.